

**SOLVIUM** ✓

**DIREKTINVESTMENT  
TANKCONTAINER INVEST 19-01**

ein Produkt von Solvium Capital



**VERTRAGSUNTERLAGEN**

Tankcontainer-Direktinvestment

# Verbraucherinformationen zum Direktinvestment Tankcontainer Invest 19-01

gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, Stand: 17. Juli 2017

Die folgenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger“ bezeichnet), die das Direktinvestment „Tankcontainer Invest 19-01“ durch Abschluss eines Kauf- und Mietvertrages in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages erwerben.

## A. Allgemeine Informationen

### Name und Anschrift des Unternehmers

(im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet)

Solvium Capital Container Investment GmbH & Co. KG,  
Englische Planke 2, 20459 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg

Handelsregisternummer: HRA 116080

Kontakt: Telefon: +49 40 – 527 34 79 75

Fax: +49 40 – 527 34 79 22

E-Mail: info@solvium-capital.de

### Vertretungsberechtigte der Emittentin

Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg  
vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth.

### Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln und die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

### Aufsichtsbehörde

Die Emittentin des Direktinvestments unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

### Angaben zu weiteren Unternehmen, mit denen der Anleger geschäftlich zu tun hat

Anbieterin des Direktinvestments ist die Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth (Amtsgericht Hamburg HRB 130147).

### Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Diese Informationen finden Sie auf Seite 8 dieser Vertragsunterlagen.

## B. Informationen zum Direktinvestment und zum Kauf- und Mietvertrag

Mit dem vorliegenden Direktinvestment erwirbt der Anleger von der Emittentin bereits vermietete Standard-Tankcontainer die der Anleger an die Emittentin für eine Festmietzeit vermietet und zum

Ablauf dieser Festmietzeit an die Emittentin zurückverkauft. Das Direktinvestment ist eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG, für deren öffentliches Angebot nach § 2 Abs. 1 Nr. 3c) VermAnlG keine Prospektspflicht besteht, weil der Preis jedes angebotenen Anteils dieser Vermögensanlage für jeden Anleger mindestens 200.000,00 EUR beträgt.

### Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung des Kauf- und Mietvertrages an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin zustande, indem die Emittentin den Kauf- und Mietvertrag unterschreibt und dem Anleger eine Kopie zur Verfügung stellt.

### Wesentliche Merkmale des Direktinvestments; Vertragsverhältnisse

Der Kauf- und Mietvertrag bezweckt aus Sicht des Anlegers eine Anlage in Standard-Tankcontainer, deren Eigentümer der Anleger wird, die der Anleger sodann an die Emittentin für die Laufzeit der Mietvereinbarung vermietet und mit Wirkung zum Ende dieser Laufzeit an die Emittentin zurück verkauft und übereignet. Die Emittentin verpflichtet sich durch den Vertrag, die Standard-Tankcontainer an den Anleger zu übereignen, die vereinbarte Miete während der Vertragslaufzeit zu zahlen und am Ende der Vertragslaufzeit den vereinbarten Rückkaufpreis an den Anleger zu zahlen. Der Anleger verpflichtet sich durch den Vertragsschluss, die vereinbarte Gesamtsumme an die Emittentin zu zahlen, die Standard-Tankcontainer an die Emittentin zu vermieten und zum Ende der Vertragslaufzeit an die Emittentin zurück zu übereignen.

### Laufzeit des Vertrages und vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Vertrages, d. h. die Laufzeit der Mietvereinbarung, beträgt 2 Jahre (24 Monate). Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist nicht möglich. Der Anleger kann den Vertrag lediglich aus wichtigem Grund der Emittentin gegenüber außerordentlich kündigen. Der Anleger kann das Eigentum an den Standard-Tankcontainer nur mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen.

## Vom Anleger zu zahlender Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Standard-Tankcontainer; weitere Kosten

Der Kaufpreis beträgt für einen Standard-Tankcontainer 14.575,00 EUR. Die vom Anleger zu zahlende Gesamtsumme ergibt sich aus dem Produkt des Kaufpreises eines Standard-Tankcontainers und der Anzahl der Standard-Tankcontainer, die der Anleger erwerben möchte, zzgl. eines Agios in Höhe von bis zu 1 % bezogen auf den Kaufpreis. Die vereinbarte Gesamtsumme wird in § 2 des Kauf- und Mietvertrages angegeben.

Im Fall des Verkaufs und der Übertragung von Standard-Tankcontainern während der Laufzeit der Mietvereinbarung muss der Anleger eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an die Emittentin zahlen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

## Zahlung und Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, den in § 2 des Kauf- und Mietvertrages vereinbarte Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang einer Kopie des von der Emittentin unterzeichneten Kauf- und Mietvertrages beim Anleger an die Emittentin auf das Konto:

IBAN: DE63 2004 0000 0625 3041 00

BIC: COBADEFFXXX

Bank: Commerzbank Hamburg

zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Emittentin wird die Standard-Tankcontainer fünf Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf dem zuvor genannten Konto auf die in § 3 Ziff. 2. und 3. des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an den Anleger übereignen.

Die Laufzeit der Mietvereinbarung über die Standard-Tankcontainer beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des darauf folgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Emittentin zahlt die vereinbarte monatliche Miete spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger angegebene Konto. Somit erfolgt die erste Mietzahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung.

Die Emittentin zahlt den Rückkaufpreis nach Erhalt der die Standard-Tankcontainer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung auf das vom Anleger angegebene Konto.

Sollten der Emittentin Eigentumszertifikate bis zum Zeitpunkt, an dem sie die letzte Mietzahlung leisten muss, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standard-Tankcontainer getrennt von der letzten Mietzahlung, und zwar nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist.

Der Anleger übereignet die Standard-Tankcontainer zum Ende der Vertragslaufzeit auf die in § 5 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Ziff. 3. des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an die Emittentin.

## Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 BGB zu. Die Widerrufsbelehrung ist auf Seite 7 dieser Vertragsunterlagen angebracht.

## Steuern

Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.

## Vertragssprache

Der Kauf- und Mietvertrag sowie diese Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

## Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

## Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Ist der zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossene Kauf- und Mietvertrag ein Fernabsatzvertrag, kann sich der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –

Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main

Tel.: 069/2388 1907, Fax: 069/2388 1919, [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

## Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Das Direktinvestment unterliegt keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

## Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

# Kauf- und Mietvertrag zum Direktinvestment Tankcontainer Invest 19-01

zwischen

Frau  Herr

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Beruf

Telefon

Mobil

E-Mail

Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN

BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

und

**Solvium Capital Container Investment GmbH & Co. KG,**  
Englische Planke 2, 20459 Hamburg,  
vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Capital  
GmbH (nachfolgend als „Emittentin“ bezeichnet)

## Zustimmung zur E-Mail-Korrespondenz

Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Kauf- und Mietvertrages, die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden dürfen.

## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Kauf- und Mietvertrages ist aus Sicht des Anlegers der Erwerb einer Vermögensanlage in Form eines Direktinvestments, nämlich in die in § 2 bezeichneten Standard-Tankcontainer. Dabei regelt § 2 den Kauf und § 3 die Über-

eignung der Standard-Tankcontainer. Gemäß § 4 vermietet der Anleger die Standard-Tankcontainer an die Emittentin über eine Festmietzeit von 2 Jahren (24 Monate). Die Miete entspricht grundsätzlich 12,84 % p. a. bezogen auf den Gesamtkaufpreis. Die Miete wird monatlich nachschüssig gezahlt. Mit Beendigung der Mietvereinbarung kauft die Emittentin die Standard-Tankcontainer von dem Anleger zurück (§ 5 des Vertrages). Das Nähere regeln die §§ 2 – 7 dieses Vertrages. Die §§ 2 – 7 gehen § 1 vor.

## § 2 Kauf

vermietete Standard-Tankcontainer

Gegenstand des Kaufvertrages

14.575,00 EUR

Kaufpreis pro Standard-Tankcontainer

Anzahl

Gesamtkaufpreis

zzgl. 1 % Agio

Gesamtsumme

1. Die Emittentin verkauft hiermit die o. a. Anzahl von Standard-Tankcontainern zum o. a. Gesamtkaufpreis an den Anleger („Standard-Tankcontainer“).
2. Die Übereignung der Standard-Tankcontainer ist in § 3 dieses Vertrages geregelt.
3. Der Anleger verpflichtet sich, die geschuldete Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang einer Kopie dieses von der Emittentin unterzeichneten Vertrages auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die geschuldete Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Konto zu leisten:

**Empfänger:** Solvium Capital Container Investment  
GmbH & Co. KG

**Bank:** Commerzbank Hamburg

**IBAN:** DE63 2004 0000 0625 3041 00

**BIC:** COBADEFFXXX

**Verwendungszweck:** Vertragsnummer

5. Der Kauf und der Rückkauf nach § 5 sind ein einheitliches Geschäft.

## § 3 Übereignung

1. Die Emittentin wird die gemäß § 2 gekauften Standard-Tankcontainer fünf Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise an den Anleger übereignen.
2. Das Übereignungsangebot der Emittentin erfolgt dergestalt, dass die Emittentin dem Anleger Eigentumszertifikate übermittelt, in dem die Standard-Tankcontainer mit ihrer Seriennummer bezeichnet sind. Der Anleger erklärt hiermit bereits die Annahme des ihn begünstigenden Übereignungsangebots der Emittentin, so dass mit Zugang des jeweiligen Eigentumszertifikates beim Anleger die Einigung über den Eigentumsübergang an den in dem Eigentumszertifikat genannten Standard-Tankcontainern zustande kommt.
3. Die Emittentin ist berechtigt, vom jeweiligen unmittelbaren Besitzer der Standard-Tankcontainer deren Herausgabe zu verlangen. Die Emittentin tritt diese Herausgabeanprüche in Bezug auf die in dem jeweiligen Eigentumszertifikat benannten Standard-Tankcontainer an den Anleger ab, wobei die entsprechende Abtretungserklärung ebenfalls durch die Übersendung des jeweiligen Eigentumszertifikates erfolgt. Der Anleger erklärt hiermit bereits jetzt die Annahme der Abtretung.
4. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Übereignung der Standard-Tankcontainer gemäß Art. 46 EGBGB deutsches Recht Anwendung findet, so dass der Anleger mit Zugang des jeweiligen Eigentumszertifikates gemäß §§ 929, 931 BGB das Eigentum an den Standard-Tankcontainern erwirbt. Sollten gleichwohl für die Übereignung aufgrund von Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem sich die zu übereignenden Standard-Tankcontainer befinden, weitere Erklärungen oder Handlungen der Parteien erforderlich sein, so verpflichten sich die Parteien zur Abgabe dieser Erklärungen und/oder zur Vornahme dieser Handlungen. Hierdurch gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Emittentin.

## § 4 Mietvereinbarung

1. Der Anleger vermietet hiermit die ihm nach § 3 übereigneten Standard-Tankcontainer an die Emittentin. Die Emittentin erkennt diese Standard-Tankcontainer als für diese Mietvereinbarung vertragsgemäß an und verzichtet auf ihr gegebenenfalls zustehende Minderungsrechte sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.
2. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beginnt bei vollständiger Zahlung der nach § 2 geschuldeten Gesamtsumme bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats, eingehend auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin, zum Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der nach § 2 geschuldeten Gesamtsumme(n) erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt 2 Jahre (24 Monate) („Festmietzeit“).

Das Mietverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Festmietzeit. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer der Festmietzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt. Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Textform. Die Rechtsfolgen der außerordentlichen Kündigung sind in § 5 Ziff. 5 geregelt.

3. Die Miete entspricht 12,84 % p. a. bezogen auf den Gesamtkaufpreis. Die Miete wird monatlich nachschüssig gezahlt. Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit zwölf Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach an den Anleger eine Miete von 156,00 EUR pro Standard-Tankcontainer/Monat, d.h. insgesamt:

---

Euro

Die geschuldeten monatlichen Mietzahlungen sind jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermietmonat folgenden übernächsten Kalendermonats zu zahlen.

4. Zahlungen der Emittentin an den Anleger erfolgen grundsätzlich auf das vom Anleger im Rubrum angegebene Konto. Der Anleger ist berechtigt, die Emittentin in Textform anzuweisen, die Zahlungen auf ein hiervon abweichendes Konto zu leisten, wobei der Anleger der Emittentin hiermit für die zur Umsetzung der Weisung erforderliche Umstellung der Systeme eine angemessene Frist einräumt.
5. Die Emittentin ist berechtigt, die Standard-Tankcontainer während der Laufzeit der Mietvereinbarung an Endnutzer unterzuvermieten. Das Risiko dieser Untervermietung trägt die Emittentin. Der Anleger ist damit einverstanden, dass die Emittentin den Endnutzern gestattet, die Standard-Tankcontainer ihrerseits unterzuvermieten und diesen Untermietern erlaubt, die Standard-Tankcontainer an weitere Untermieter unterzuvermieten. Die Endnutzer tragen die volle Last der Instandhaltung und Instandsetzung der Standard-Tankcontainer. Instandhaltung und Instandsetzung wegen der üblichen Abnutzung der Standard-Tankcontainer durch Gebrauch werden weder von den Endnutzern noch von der Emittentin geschuldet.
6. Die Endnutzer bzw. von der Emittentin eingeschaltete Containerleasingmanager werden vertraglich verpflichtet, die Standard-Tankcontainer während der Laufzeit der Mietvereinbarung unter anderem gegen Verlust und Beschädigung in einer All-Risk-Versicherung branchenüblich zu versichern. Die Emittentin wird daher eine solche Versicherung nicht selbst abschließen. Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin wegen der Verschlechterung der Standard-Tankcontainer im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Verbrauchs bestehen nicht.
7. Im Falle des Totalverlustes eines Standard-Tankcontainers ist die Emittentin im Falle des vollständigen Erhalts der Ersatzzahlungen der Versicherung oder des Endnutzers verpflichtet, dem Anleger einen gleichwertigen Standard-Tankcontainer gleichen Typs („Ersatz-Standard-Tankcontainer“) zu übereignen, der im Hinblick auf sämtliche Regelungen

dieses Vertrags an die Stelle des verlorenen Standard-Tankcontainers tritt. Für die Übereignung gilt § 3 entsprechend.

8. Im Falle von Sicherungsabtretungen tritt der Anleger mit seiner endgültigen und vollständigen Befriedigung hiermit im Voraus alle zur Sicherheit an ihn abgetretenen Ansprüche automatisch an die Emittentin ab (Rückabtretung). Die Emittentin nimmt diese Rückabtretung hiermit an.

## § 5 Rückkauf und Übereignung

1. Die Parteien sind sich einig, dass der Anleger zum Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung die in dem Eigentumszertifikat genauer bezeichneten Standard-Tankcontainer und/ oder nach § 4 Ziff. 7 an deren Stelle getretene Ersatz-Standard-Tankcontainer an die Emittentin zurück verkauft und übereignet. Sie schließen daher bereits jetzt den entsprechenden Rückkaufvertrag und geben die zur Rückübereignung erforderlichen Erklärungen ab, wobei Rückkaufvertrag und Rückübereignung jeweils erst mit der Beendigung der Mietvereinbarung wirksam werden.
2. Die Rückübereignung der Standard-Tankcontainer erfolgt, soweit sich bei Beendigung der Mietvereinbarung die Standard-Tankcontainer nicht im unmittelbaren Besitz der Emittentin befinden, in entsprechender Anwendung von § 3 Ziff. 3 durch Rückabtretung der an den Anleger abgetretenen Herausgabeansprüche. § 3 Ziff. 4 gilt entsprechend.
3. Der Rückkaufpreis beträgt pro Standard-Tankcontainer 12.100,00 EUR. Die Emittentin zahlt den vereinbarten Rückkaufpreis nach Erhalt der die Standard-Tankcontainer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung. Sollten der Emittentin ein Eigentumszertifikat bis zum Zeitpunkt, an dem sie die letzte Mietzahlung leisten muss, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standard-Tankcontainer getrennt von der letzten Mietzahlung, und zwar nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist. Zahlungen erfolgen auf das im Rubrum genannte oder gemäß § 4 Ziff. 4 maßgebliche Konto des Anlegers.
4. Der Rückverkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Anlegers, der für den Zustand der rückübergebenen Standard-Tankcontainer keinerlei Haftung übernimmt.
5. Im Falle der außerordentlichen Kündigung nach § 4 Ziff. 2 Satz 6 gelten die vorstehenden Ziffern 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Ziff. 3 Satz 1 der Rückkaufpreis zum Ende des der außerordentlichen Kündigung vorausgegangenen Quartals auf Basis eines linearen Wertverlustes der Standard-Tankcontainer zeitanteilig berechnet wird.

## § 6 Eigentumsbeschränkung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Anleger darf das Eigentum an den Standard-Tankcontainern nur mit Zustimmung der Emittentin und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dritte übertragen.
2. Eine Übertragung des Eigentums an den Standard-Tankcontainern auf einen Dritten ist nur unter gleichzeitiger Übertragung sämtlicher nach diesem Vertrag bestehender Rechte und Pflichten zulässig.
3. Für die Erteilung ihrer nach § 6 Ziff. 1 erforderlichen Zustimmung hat die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 125,00 gegen den Anleger.
4. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Anlegers auf einen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung muss dem Anleger angezeigt werden. Für den Fall einer solchen Übertragung hat der Anleger das Recht, diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen. Mit dem Zugang der Kündigung endet die Mietvereinbarung gemäß § 4 mit sofortiger Wirkung. § 5 Ziff. 5 gilt entsprechend.

## § 7 Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertrag sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

6. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

#### Einwilligung zur Datenweitergabe:

Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben in diesem Vertrag (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl der Standard-Tankcontainer und Seriennummer(n)) zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenbetreuung und Abwicklung an die Solvium Capital GmbH übermittelt. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort/Datum



Unterschrift Anleger

**Hinweis an den Anleger:** Weitere Unterschriften sind auf der folgenden Seite „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ und auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zur jeweiligen Vermögensanlage erforderlich.

Ort/Datum

Unterschrift

Solvium Capital Container Investment GmbH & Co. KG  
(Vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Capital GmbH)

## Belehrung über das Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Solvium Capital Container Investment GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

# Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

## Persönliche Daten des Anlegers

Name (Firma<sup>1</sup>)

Vorname

Meldeanschrift

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

E-Mail

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans<sup>1</sup>

Register- und Registriernummer<sup>1</sup>

## Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

(vom Anleger auszufüllen)

- Ich handle auf eigene Rechnung<sup>2</sup>  
 Ich bin keine politisch exponierte Person<sup>3</sup>  
 Ich handle auf Rechnung von:

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten<sup>2</sup>

ggf. weitere Angaben/Anmerkungen

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

## Identitätsprüfung

(vom Identifizierenden auszufüllen)

- Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren  
 Persönliche Prüfung der Identität

Ich bestätige, dass der Anleger – falls eine natürliche Person – für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises / Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.:

Gültig bis

Austellende Behörde

Falls der Anleger eine juristische Person ist, habe ich die Identifizierung anhand von Auszügen aus dem einschlägigen Register oder durch Einsichtnahme in das Register durchgeführt.

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als

- Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG  
 Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Capital GmbH  
 Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt oder Notar

Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

<sup>1</sup> Bei juristischen Personen.

<sup>2</sup> Bei juristischen Personen sind – je nach Art der juristischen Person – ein aktueller Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister, dem Vereinsregister, dem Stiftungsverzeichnis oder vergleichbaren ausländischen Register oder Verzeichnis und, sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, auch eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

<sup>3</sup> Ich oder eine Person, mit der ich unmittelbar verwandt bin bzw. die mir nahe steht, übe / übt kein wichtiges öffentliches Amt (z. B. Mitglied einer Regierung, eines Parlaments oder eines obersten Gerichts, Botschafter oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte) aus oder habe/hat ein solches wichtiges öffentliches Amt innerhalb des letzten Jahres ausgeübt.